

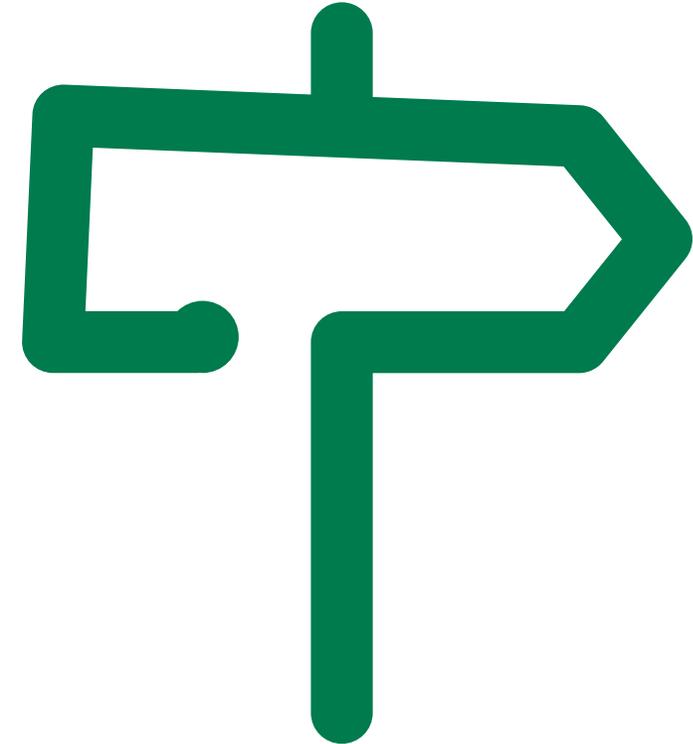
Web-Sprechstunde

für Mitarbeitende in örtlichen Jugendämtern

Hinweise zur KiBiz-Antragstellung zum 15. März

Agenda

- 1. Zuschussantrag allgemein**
- 2. Strukturdatenänderungen**
 - 2.1 Meldungen von Strukturdatenänderungen in KiBiz.web
 - 2.2 Trägerwechsel mit Fördersatzerhöhung
- 3. Familienzentren**
 - 3.1 Strukturänderungen für Familienzentren
 - 3.2 Zuschuss Verbundfamilienzentren
- 4. Jugendhilfeplanung / Beschlussfassung**
 - 4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen
 - 4.2 Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen
 - 4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel



Agenda

5. Mietkostenförderung

5.1 Alte Mietverträge

5.2 Neue Mietverträge

5.3 Alter oder neuer Mietvertrag?

5.4 Mieten und Investitionen (§ 9 DVO KiBiz)

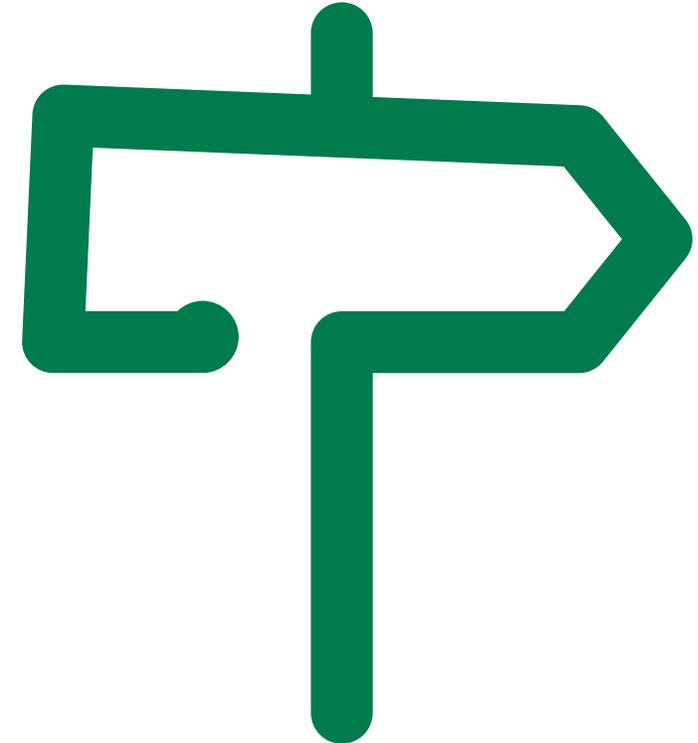
5.4.1 Wechsel Eigentum in Miete

5.4.2 Anrechnung investiver Mittel

5.5 Miete bei Wirtschaftlicher Gleichstellung?

6. Planungsgarantie (§ 41 KiBiz)

7. Überschreitung der 4 Prozentpunkte/45 Std.-Ü3 (§ 33 Abs. 3 KiBiz)



1. Zuschussantrag allgemein

- **15. März: materiell-rechtliche Ausschlussfrist**
- sowohl JHA-Beschluss als auch Antrag müssen spätestens an diesem Tag gefasst/gestellt sein
- relevant ist, dass der Antrag vom JA **bis zum 15. März in KiBiz.web freigeschaltet** wird (= grüne Ampel auf Jugendamtsebene)
- Antragsformular kann auch unter einem späteren Datum rechtsverbindlich unterschrieben und an das LJA versandt werden (gerne per E-Mail).
- Antrag muss mit Beschluss über die Jugendhilfeplanung übereinstimmen => insbesondere vom Träger gestellte Anträge sind dahingehend zu prüfen
- JA-Antrag umfasst alle Einzelanträge der TE und die Angaben zur Kindertagespflege inkl. Kindertagespflegepersonen

2.1 Meldung von Strukturdatenänderungen in KiBiz.web

Strukturdaten

- meinen die für jeden JA-Bezirk hinterlegten, BK-geförderten Einrichtungen mit Ihren zugeordneten Trägern und Fördersätzen
- können nur durch die Programmierfirma von KiBiz.web (NPO) und nach Zustimmung des LJAs geändert werden

Strukturdatenänderungen betreffen

- Neuaufnahme oder Löschung einer BK-geförderten Einrichtung im System (hierzu zählen keine Umzüge von Einrichtungen)
- Neuordnung eines Trägers zu einer Einrichtung (Trägerwechsel)
- Neuaufnahme eines Trägers

Strukturdatenänderungen

- die nicht vor der Antragsstellung zum 15.03. systemseitig umgesetzt wurden, finden keine (!) Berücksichtigung im Zuschussantrag

2.2 Trägerwechsel mit Fördersatzerhöhung

= Trägerwechsel (TW) mit Fördersatzerhöhung (FSE) erfordert eine
➔ **Ausnahmegenehmigung des MKJFGFI**

formloser Antrag auf FSE an das LJA

- Begründung der Notwendigkeit eines Trägerwechsels und der damit verbundenen FSE
- Stellungnahmen des JA und des Trägers

allgemeiner Hinweis zu Umsetzung von TW in KiBiz.web

- Umsetzung ist erfolgt, sobald die Ampel der entsprechenden Meldung in KiBiz.web auf grün springt
- Fördersatzänderung findet Berücksichtigung im ZA (ggf. erneutes Speichern erforderlich)
- im System wird der neue Träger erst ab dem 01.08. sichtbar und hat auch erst ab dem 01.08. Zugriffsrechte auf die TE

3.1 Strukturänderungen für Familienzentren

Strukturänderungen von Familienzentren

- umfassen das Schließen sowie genehmigungspflichtige Umstrukturierungen von Familienzentren
- auch hier ist eine Mitteilung durch das JA zu Beginn eines Kalenderjahres zwingend notwendig
- das Nicht-Umsetzen kann zu Plausibilitätsfehlern im Rahmen der Antragsstellung zum 15.03. bzw. 15.06. führen

Genehmigungspflichtige Umstrukturierungen (Vgl. § 11 DVO KiBiz)

- Umwandlung eines Einzel- in ein Verbundfamilienzentrum
- Umwandlung eines Verbund- in ein Einzelfamilienzentrum
- Austritt von über der Hälfte der Verbundpartner eines Verbundfamilienzentrums

➤ **Bsp. Verbundfamilienzentrum, bestehend aus 5 Verbundpartnern**

- a. 2 Verbundpartner treten aus => Gütesiegel behält Gültigkeit
- b. 3 Verbundpartner treten aus => Gütesiegel verliert Gültigkeit

3.2 Zuschuss Verbundfamilienzentren

- zertifizierte Verbund-Familienzentren haben die Möglichkeit, einen **zusätzlichen Zuschuss** nach § 43 Abs. 1 KiBiz zu beantragen
- Antragsstellung und Genehmigung muss für jedes KGJ **erneut vor dem 15.03. bzw. 15.06.** erfolgen
- **Voraussetzungen**
 - Verbund-Familienzentrum besteht aus **mindestens drei** Verbundpartnern (inkl. Zuschussempfänger)
 - es liegt ein **erhöhter Unterstützungs- und Koordinationsaufwand** vor
 - JA-Bezirk verfügt über ein **freies Förderkontingent**
- **Formloser Antrag** des JAs, aus welchem hervorgeht, warum ein weiteres Förderpaket für die Einrichtung zu empfehlen ist
- Genehmigung wird vom LJA erteilt

4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen

- Der Beantragung der Kindpauschalen mit dem Zuschussantrag zum 15. März **muss** ein **formeller Beschluss der Jugendhilfeplanung** durch den Jugendhilfeausschuss/Rat zu Grunde liegen (vgl. § 33 Abs. 2 und 4 KiBiz)
- einrichtungsscharfe Beschlussfassung
- Orientierung an der Gruppenformtabelle des Zuschussantrages

(Vergleiche auch Mustervorlagen, Rundschreiben Nr. 42/04/2021)

d. h. Aufteilung in U3- und Ü3-Kinder, auch bei Kindern mit Behinderung (KmB)

Achtung: Gruppenform I: 4 bis 6 U3-Kinder je Gruppe

- Ermächtigung der Verwaltung, geringfügige Änderungen, die sich zwischen dem Beschluss der Jugendhilfeplanung und der Stellung des Zuschussantrages ergeben, vornehmen zu können, wird dringend empfohlen

4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen

Muster für die Beschlussfassung - Kita

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III					davon KmB		KP gesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschul- ung	25 Std. Schul- kinder	35 Std. Ü3 - Einschul- ung	35 Std. Schul- kinder	45 Std. Ü3 - Einschul- ung	U3/ (U3 in Iic) *	Ü3 und Schul- kinder	
																	0
																	0
																	0
																	0
																	0
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

* U3 Kinder in Iic sind separat aufzuführen, da für diese eine höhere Kindpauschale gewährt wird

4.2 Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen

Muster für die Beschlussfassung - Kindertagespflege

Kindertagespflegeplätze

Anzahl Plätze

Kind unter 3 Jahren ohne Behinderung	
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	
Kind über 3 Jahren ohne Behinderung	
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	

Anzahl der Kindertagespflegepersonen:	
--	--

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Förderung von plusKITA-Einrichtungen

- Ab dem KGJ 2025/2026 gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz **keine Förderung von Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**
- Nach § 45 KiBiz sind die **jeweiligen Tageseinrichtungen als solche in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.**
- Aufnahme gemäß § 45 Abs. 2 S. 6 KiBiz **in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre.**
- **Beschlüsse** inklusive der Anlage, in der die jeweiligen Tageseinrichtungen benannt werden, sind in KiBiz.web **in den Stammdaten** der betreffenden Einrichtungen **anzugeben und hochzuladen.**
- Mittel nach § 45 KiBiz werden dem JA ohne Antrag bewilligt; dabei prüft das LJA anhand der Stammdateneinträge, ob die Mittel auch vom JA weiterbewilligt werden (ggf. Kürzung)

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Zuschuss zur Flexibilisierung nach § 48 KiBiz

- Mittel nach § 48 KiBiz werden dem JA ohne Antrag bewilligt
- bis zum 15.03. ist daher kein Beschluss hierüber erforderlich

Aber: Beschluss muss vor Bewilligung der Mittel an den Träger vorliegen

- Konzept und Betriebserlaubnis erforderlich (Rundschreiben Nr. 42/30/2020)
- Eine Berechnung, wie viele Mittel je nach Flexibilisierungsmodell vergeben werden und unter welchen Kriterien, muss das JA / der JHA selbst vornehmen
- Das Jugendamt muss den Landeszuschuss um 25 % aus eigenen Mitteln erhöhen
- Beschlussfassung kann eine Festschreibung für mehrere Jahre beinhalten (etablierte Angebote), aber regelmäßige Überprüfung empfohlen

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Zuschuss zur Flexibilisierung nach § 48 KiBiz

Spezieller Beschluss

- mit Nennung der jeweiligen Einrichtungen, Flexibilisierungsangebot und Förderhöhe, möglichst im Rahmen der Beschlussfassung zum 15.03.

Grundsatzbeschluss

- Festlegung, welche Flexibilisierungsmodelle unter welchen Voraussetzungen gefördert werden sollen (Nennung von Kriterien und Höhe der Förderung)
- Ermächtigung der Verwaltung, einzelne Einrichtungen zu bezuschussen, wenn die vom JHA im Grundsatzbeschluss festgelegten Kriterien und Vorgaben erfüllt werden.

5.1 Alte Mietverträge

„Alte“ Mietverträge (vor 28.02.2007)

- Grundsatz: die am 28.02.2007 vereinbarte Miete wird weiterfinanziert
- Eine Mieterhöhung kann nach § 8 Abs. 2 DVO KiBiz berücksichtigt werden, wenn und soweit
 1. die Erhöhung die jährliche Steigerungsrate der Kosten des allgemeinen Verbraucherindex (für KGJ 2025/2026 2,35 %) nicht übersteigt und
 2. die erhöhte Miete/qm die geltende Mietpauschale nicht überschreitet.
- Abzugsbetrag: wird systemseitig berechnet anhand der manuellen Angabe der Gruppen in Miete

5.1 Alte Mietverträge

Mieterhöhung bei „alten“ Mietverträgen (vor 28.02.2007)

Beispiel:

Mietvertrag aus 2005,

Miete für 650 qm 5.960,00 €/Monat, d. h. 8,50 €/qm/Monat

Mieterhöhung zum 01.08.2021 auf 8,79 €/qm/Monat

Mieterhöhung zum 01.08.2025 auf 10,56 €/qm/Monat

	2008/2009	2009/2010	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026
mögliche Erhöhung von 1,5 %, bzw. jährl. Fortschreibungsrate der "Altmiete"	8,50 €	8,63 €	10,16 €	10,23 €	10,50 €	11,31 €	12,02 €	12,78 €
Pauschale €/qm/Monat für sonstige Kommunen	7,30 €	7,41 €	8,73 €	8,79 €	9,02 €	9,71 €	10,32 €	10,56 €
tatsächliche Miete/qm	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,79 €	8,79 €	8,79 €	8,79 €	10,56 €
finanziert werden kann	8,50 €	8,50 €	8,50 €	8,79 €	8,79 €	8,79 €	8,79 €	10,56 €

5.2 Neue Mietverträge

„Neue“ Mietverträge (nach 28.02.2007)

- 160 qm pro Gruppe III und 185 qm je Gruppe der Gruppenform I und II
- Bei Mischgruppen: Alternative Berechnung pro Kind (§7 Abs. 5 DVO KiBiz)
 - Hinweis im Kommentarfeld des ZA einer TE
- Abzugsbetrag: wird systemseitig berechnet anhand der manuellen Angabe der Gruppen in Miete
- Bei Gruppenstärkenreduzierungen ist § 7 Abs. 4 DVO KiBiz zu beachten:
 - Unterschreitung um nicht mehr als 25 %
 - Räumlichkeiten sind erforderlich
 - Unterschreitung ist vom Träger nicht zu vertreten
 - ✓ Fläche (160 oder 185 qm) kann berücksichtigt werden
 - Kürzung der Mietfläche in allen anderen Fällen zwingend
 - Hinweis: KmB werden bei der Berechnung der Mietfläche **nicht** doppelt berücksichtigt

5.2 Neue Mietverträge

Förderfähige Mietfläche bei „neuen“ Mietverträgen (nach 28.02.2007)

- Beispiel Gruppenstärkenreduzierung:

Antrag:

8 KP in GF IIIb und 7 KP in GF IIIc

- lediglich 15 Kinder in GF IIIb/c bei einer Regelgruppenstärke von 25, bzw. 20 Kindern

Berechnung der Mietfläche:

8 KP von 25 KP als Regelgruppenstärke = 32 %

7 KP von 20 KP als Regelgruppenstärke = 35 %

- Gruppenstärke gemessen an der Regelgruppenstärke: 67 %
- Unterschreitung von mehr als 25 %
- Kürzung der Mietfläche von 160 qm erforderlich
- 107,2 qm bezuschussungsfähige Mietfläche

5.3 Alter oder neuer Mietvertrag?

Abgrenzung alter/neuer Mietvertrag

- Wird ein neuer Mietvertrag unmittelbar oder mittelbar von den Parteien des bisherigen Mietvertrages über **dasselbe Mietobjekt** abgeschlossen, handelt es sich förderrechtlich weiterhin um einen „alten“ Mietvertrag (§ 8 Abs. 1 DVO KiBiz)
- ein Mietobjekt wird definiert durch die Anschrift und die qm-Fläche
 - Eine Erweiterung der Mietfläche führt daher zu einem förderrechtlich „neuen“ Mietvertrag
- Soll ein „alter“ Mietvertrag mit einer entsprechenden Förderung bestehen bleiben und werden weitere Flächen angemietet, ist über die neuen Flächen ein komplett neuer und separater Mietvertrag abzuschließen. Der bereits bestehende Vertrag bleibt dagegen unverändert bestehen.

5.4.1 Wechsel Eigentum in Miete

- Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung steht einem Mietzuschuss entgegen, wenn die bisher im Eigentum/eigentümergeleich geführte Einrichtung künftig als Mieteinrichtung betrieben werden (§ 9 Abs. 2 DVO KiBiz)
 - ➔ **Grundsatz:** in diesen Fällen ist keine Mietförderung möglich (Verbot der Doppelförderung)
- Gilt auch, wenn Zweckbindung bereits abgelaufen ist.
- Ausnahmen lediglich in Einzelfällen möglich, bei denen die besondere Situation eine Mietförderung erforderlich macht
 - ➔ Vorrangig sind Alternativen zu suchen, wie z. B. eine eigentumsgleiche Überlassung
- Für eine vom LJA zu erteilende Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist ein ausführlicher, begründeter Antrag des Trägers und des Jugendamtes erforderlich

5.4.1 Wechsel Eigentum in Miete

- Nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist § 9 Abs. 1 DVO KiBiz zu beachten
 - ➔ Anrechnung der investiven Förderung für die Dauer der (restlichen) Zweckbindung
- Seitens des Jugendamtes ist zudem zu prüfen, ob eine Mietförderung aufgrund einer wirtschaftlichen Gleichstellung dennoch ausgeschlossen ist (Ausnahme § 34 Abs. 2 KiBiz)
- erfolgte keine investive Förderung, steht einer Mietkostenförderung grundsätzlich nichts entgegen (Ausnahme: wirtschaftliche Gleichstellung von Eigentümer und Träger; § 34 Abs. 1 KiBiz)

5.4.2 Anrechnung investiver Mittel

§ 9 DVO Abs. 1 KiBiz:

- Eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung ist auf die Pauschalen nach § 7 Abs. 2 in angemessenen Umfang anzurechnen:
- Bei einer Investiven Förderung **für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen** (Schaffung neuer Quadratmeter) ist die Investitionsförderung auf die Mietpauschalen **anzurechnen** (Rundschreiben Nr. 42/637/2009 vom 29.05.2009)
- Bei **Um-/Ausbauförderung** ist vom JA zu prüfen, ob es sich um eine wertsteigernde Maßnahme handelt. In diesem Fall ist ebenfalls eine Anrechnung vorzunehmen.
- Die Pflicht zur Anrechnung besteht für die jeweils **im Bescheid festgelegte Zweckbindungsfrist** (Keine Ermessensentscheidung)
- Erläuterungen zur Berechnung entnehmen Sie dem Rundschreiben Nr. 42/661-2009 vom 22.10.2009
- wurde oder wird **die investive Förderung inkl. Zinsen (vorzeitig) vollständig zurückgezahlt**, kann der Mietzuschuss vollumfänglich gewährt werden

5.5 Miete bei Wirtschaftlicher Gleichstellung?

- Liegt eine **wirtschaftliche Gleichstellung** zwischen Eigentümer und Träger (=Mieter) vor, kann grundsätzlich kein Mietzuschuss gewährt werden (Vgl. § 34 Abs. 1 KiBiz)
- Zur Frage der wirtschaftlichen Gleichstellung vgl. auch Rundschreiben Nr. 684 vom 27.04.2010 und Nr. 695 vom 20.05.2010
- **Einzigste Ausnahme** begründet § 34 Abs. 2 KiBiz für Einrichtungen,
 - a. die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist und
 - b. wenn in der betroffenen Einrichtung aufgrund investiver Förderung neue U3-Plätze in nicht nur geringer Zahl geschaffen worden sind

6. Planungsgarantie (§ 41 KiBiz)

- Planungsgarantie = Ist-Belegung des Vorjahres (berechnet mit den Kindpauschalen des aktuellen Jahres) und der Betrag, der dem Träger mindestens bewilligt wird
- ausgeschlossen bei Einrichtungs-, (Teil-) Gruppenschließungen oder Verschiebung von 10 oder mehr Plätzen auf andere Einrichtung
- Keine Planungsgarantie für neue Einrichtungen
- Im Rahmen des Zuschussantrages ist anzugeben, ob die Planungsgarantie gelten soll oder nicht (Änderung noch möglich bei Bescheiderstellung oder Endabrechnung)
- Voreingestellt ist systemseitig die Geltung der Planungsgarantie

Die Planungsgarantie findet Anwendung (§ 41 Abs. 3 S. 1-3 KiBiz greift nicht)



7. Überschreitung der 4 Prozentpunkte/45 Std.-Ü3 (§ 33 Abs. 3 KiBiz)

- In KiBiz.web wird systemseitig geprüft, ob der Anteil der Kindpauschalen für Ü3-Kinder bis zum Schuleintritt mit 45 Stunden an den Gesamt-Ü3-Kindpauschalen (bis zum Schuleintritt), den Anteil aus der Meldung des Vorjahres **um nicht mehr als vier Prozentpunkte** übersteigt.
(Berechnungsweise wird u. a. im KiBiz.web-Handbuch dargestellt)
- Liegt eine Überschreitung vor, wird ein Hinweistext angezeigt.
(Übersicht-JA-Antrag)
- Der Antrag kann dennoch freigegeben werden.
- Ein formloser Antrag mit Begründung ist über das LJA an das MKJFGFI zu stellen.
- Vgl. hierzu Rundschreiben Nr. 771 vom 25.01. 2012

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Ihre Fragen

www.lvr.de